

Geschäft 4181C

**Teilrevision des Reglements zur
Parkraumbewirtschaftung**

und

Geschäft 4678A

**Beantwortung der Motion
von Mathias Häuptli (GLP) und
Urs Poživil (FDP) betreffend
«Parkkarten für Allschwiler Unternehmen»**

Bericht an den Einwohnerrat
vom 12. Februar 2025

Inhalt	Seite
1. Ausgangslage	3
2. Erwägungen	3
3. Antrag	7

Beilage/n

- Synopse „Reglement zur Parkraumbewirtschaftung
- Reglement zur Parkraumbewirtschaftung

Zur Kenntnisnahme

- Synopse Verordnung zum Reglement über die Parkraumbewirtschaftung
- Verordnung zum Reglement über die Parkraumbewirtschaftung

1. Ausgangslage

Am 13. Juni 2023 haben Mathias Häuptli (GLP) und Urs Poživil (FDP) eine Motion mit folgendem Wortlaut eingereicht:

Motion

Parkkarten für Allschwiler Unternehmen

Antrag:

Das Reglement über die Parkraumbewirtschaftung sei um eine Bestimmung zu ergänzen, wonach in Allschwil ansässige Betriebe für auf ihren Namen und die entsprechende Adresse eingelöste leichte Motorwagen eine Unternehmensparkkarte beantragen können, sofern sie nachweisen, dass sie nicht über genügend eigene Parkplätze verfügen.

Begründung

Gegenwärtig können Allschwiler Unternehmen für ihre eigenen Fahrzeuge keine Anwohnerparkkarte erhalten, weil solche nur für natürliche, in Allschwil wohnhafte Personen ausgestellt werden (§ 4 Parkraumreglement).

In der ersten Fassung des Reglements über die Parkraumbewirtschaftung, über die im Jahr 2015 abgestimmt wurde, war in § 5 vorgesehen, dass auch Unternehmen für ihre eigenen Fahrzeuge eine Parkkarte beantragen können. In der Motion vom 17. Oktober 2018, die einen neuen Anlauf für die Parkraumbewirtschaftung forderte, wurde ebenfalls gefordert, dass «Anwohnerinnen, Anwohner und deren persönlicher Besuch, Unternehmen und deren Mitarbeitende in Allschwil» Parkkarten erhalten können. Im Bericht des Gemeinderats 4181B/4361A wurde ausgeführt, dass mit der Vorlage alle Ziele der Motion erfüllt seien, ohne dass auf die Frage der Unternehmensparkkarten, die im Reglement nicht mehr vorgesehen waren, eingegangen wurde.

Durch diese fehlende Regelung werden Allschwiler Unternehmen offensichtlich benachteiligt. Dies ist schwer nachvollziehbar und dürfte in der Konsequenz auch den wenigsten Stimmberechtigten bewusst gewesen sein. Es drängt sich daher auf, diese Lücke nachträglich zu füllen.

2. Erwägungen

Am 17. Oktober 2018 hat der Einwohnerrat die Motion betreffend "Parkraumreglement" an den Gemeinderat zur Beantwortung überwiesen, mit dem Vorschlag zur Ausarbeitung eines Parkraumreglements eine Spezialkommission zu bilden. Unterstützt wurde die Motion mit dem Einreichen von zwei Petitionen mit rund 500 Unterschriften.

Am 20. März 2019 hat der Gemeinderat die Bereiche Bau – Raumplanung – Umwelt und Sicherheit – Einwohnerdienste – Steuern mit der Bildung der Spezialkommission beauftragt. Diese bestand aus Vertretenden aus den Einwohnerrats-Fraktionen, den Petitionären, dem Verein KMU Allschwil-Schönenbuch, den Exekutivmitgliedern Philippe Hofmann und Christoph Morat sowie Mitarbeitenden der Verwaltung.

Der Spezialkommission gehörten folgende Mitglieder/innen an:

Bereich	Funktion	Name
Projektleitung	Projektleiter, PL Mobilität	Alexander Hetzel
Gemeinderat	Ressort Mobilität Ressort Sicherheit und Umwelt	Christoph Morat* Philippe Hofmann*
Verwaltung	Bereichsleiter BRU AL Sicherheit, Gepo	Adrian Landmesser Andreas Meyer
Mitglieder Einwohnerrats- Fraktionen	FDP AVP CVP EVP/GLP/Grüne SVP SP	Roman Hintermeister* Pascale Uccella* Beatrice Stierli* Matthias Häuptli* Florian Spiegel* Andreas Lavicka*
Gewerbe	Vertretung KMU	Roland Naef*
Petitionäre	Massnahmen gegen Langzeitparkierer in den Quartieren von Allschwil Langzeit- und Fremdparkierer im Quartier Bohrerhof	Christian Stocker* Claude Schumacher*
Beratung	Externe Fachperson RK&P	Markus Stöcklin

* Stimmberechtigt

In der Startsitung wurden die möglichen Gründe für das Scheitern zur Einführung der Parkraumbewirtschaftung im Jahr 2015 eruiert und die Ziele der Bewirtschaftung definiert. Diese lauteten wie folgt:

- ➔ Kein Pendlerparkierung in den Quartierstrassen
- ➔ Minimierung Suchverkehr in den Wohnquartieren
- ➔ Privilegierung Anwohnerschaft
- ➔ Zweckmässige Nutzung der Parkplätze (Laufkundschaft)

Ein weiteres Anliegen der Spezialkommission war, das Reglement so einfach und kurz wie möglich zu gestalten und mit einem flächendeckenden Perimeter zu realisieren. In der zweiten Sitzung der Spezialkommission wurden die rechtlichen Aspekte erörtert und an der dritten Sitzung der flächendeckende Perimeter und das neue Reglement sowie die Verordnung durchgearbeitet und einstimmig verabschiedet.

Es ist richtig, dass in der Version des Parkraumreglements von 2015 in §5 eine Unternehmerparkkarte vorgesehen war. Der Wortlaut im Reglement lautete damals wie folgt:

§ 5 Unternehmensparkkarten

In Allschwil innerhalb der bewirtschafteten Gebiete gemäss § 2 Absatz 1 lit. a. ansässige Betriebe können für auf ihren Namen und die entsprechende Adresse eingelösten oder gemieteten leichten Motorwagen eine Unternehmensparkkarte beantragen, sofern sie nachweisen, dass sie nicht über genügend eigene Parkplätze verfügen. Diese berechtigt zum zeitlich unbeschränkten Parkieren.

Im Weiteren war auch der Passus im Rahmen der Anwohnerparkkarten in der Version von 2015 weniger einschränkend vorgesehen und sollte auch in der neuen Version von 2019 gleichlautend übernommen werden. Dieser lautete wie folgt:

§4 Anwohnerparkkarten

Alle Einwohnerinnen und Einwohner von Allschwil sowie Wochenaufenthalterinnen und Wochenaufenthalter können für jeden leichten Motorwagen eine Anwohnerparkkarte beantragen. Diese berechtigt zum zeitlich unbeschränkten Parkieren.

Die Gebühren und die Kategorien der Parkkarten wurden ebenfalls definiert. Dabei wurden Vergleiche mit den umliegenden Gemeinden herangezogen und bei Bedarf auf die Bedürfnisse von Allschwil angepasst. Ziel war es, den Allschwiler Parkraum überwiegend den Anwohnerinnen und Anwohnern für ihre eigenen privaten Fahrzeuge zur Verfügung zu stellen. Es wurden darum nachfolgende Parkkartenarten definiert:

Anwohnerparkkarten / 50.- pro Jahr

Angestelltenparkkarten / 860.- pro Jahr

Tages- und Halbtageskarten / 20.- resp. 12.- pro Tag

Die Unternehmerparkkarte wurde durch die Spezialkommission im Reglement nicht mehr berücksichtigt. Dies unter anderem auch mit dem Verweis auf die kantonale Gewerbeparkkarte, die für Handwerkerfahrzeuge bei der Motorfahrzeugkontrolle beantragt werden kann. Ein weiteres Argument für die Streichung war die Tatsache, dass die «normalen» Regelungen der Blauen Zone weiterhin gelten und somit Firmenfahrzeuge über die Mittagspause (11:00 bis 14:00 Uhr), in der Nacht (18:00 bis 09:00 Uhr) und an Sonn- und Feiertagen in der Blauen Zone stehen gelassen werden können. Unternehmerparkkarten betreffen somit lediglich privat genutzte, «normale» Personenwagen, die aus verschiedenen Gründen auf eine Firma eingetragen sind. Es erschloss sich der Spezialkommission nicht, warum solche Fahrzeuge mit einer Unternehmerparkkarte tagsüber oder an Samstagen in Allschwil uneingeschränkt abgestellt werden sollen, ohne dass diese tatsächlich auch zum «Arbeiten» genutzt werden. Es stünde mit Einführung der Parkraumbewirtschaftung solchen Personen frei, diese Fahrzeuge bei der Motorfahrzeugkontrolle auf den eigenen Namen und die eigene Adresse umschreiben zu lassen.

Der Vorschlag der Verwaltung bezüglich der Regelung für den Bezug der Anwohnerparkkarte wurde in der Spezialkommission ebenfalls eingehend diskutiert und schliesslich ergänzt resp. strenger formuliert (unterstrichen die Korrektur der Spez.-Komm.):

§ 4 Anwohnerparkkarten

1 Alle Einwohnerinnen und Einwohner von Allschwil, Wochenaufenthalterinnen und Wochenaufenthalter können für jeden auf ihren Namen und ihre Adresse eingetragenen leichten Motorwagen eine Anwohnerparkkarte beantragen. Diese berechtigt zum zeitlich unbeschränkten Parkieren im bewirtschafteten Gebiet.

Das Reglement wurde im Anschluss von Gemeinderat und dem Einwohnerrat 2021 genehmigt und nach der Volksabstimmung vom 26.09.2021 von der Sicherheitsdirektion des Kantons Basel-Landschaft ebenfalls genehmigt und in Kraft gesetzt.

Überweisung Motion

Der Gemeinderat hat sich an der Einwohnerratssitzung vom 28. Februar 2024 bereit erklärt, die Motion entgegenzunehmen. Die Motion wurde darauf nach Diskussion mit 20 Ja, 11 Nein und 2 Enthaltungen überwiesen.

Die Abteilung Sicherheit hat sich darauf zusammen mit dem ressortverantwortlichen Gemeinderat Philippe Hofmann eingehend mit der Thematik auseinandergesetzt. Auch wenn die Schaffung einer zusätzlichen Kategorie den damaligen Überlegungen der Spezialkommission widerspricht, wurde nun die Unternehmerparkkarte bei der vorliegenden Teilrevision als zusätzliche Parkkarte ins Reglement integriert.

§ 5a Unternehmerparkkarten

¹*In Allschwil ansässige Betriebe können für auf den Firmennamen und die entsprechende Adresse eingelöste leichte Motorwagen eine Unternehmerparkkarte beantragen, sofern sie nachweisen, dass sie nicht über genügend eigene Parkplätze verfügen. Die Unternehmerparkkarte berechtigt zum zeitlich unbeschränkten Parkieren im bewirtschafteten Gebiet.*

²*Der Gemeinderat kann die maximale Anzahl der Unternehmerparkkarten je Betrieb absolut oder relativ zur Anzahl Vollzeitstellen des Betriebes in der Verordnung begrenzen. Er kann in begründeten Fällen Ausnahmen von der Begrenzung bewilligen.*

Erweiterung Bezug Anwohnerparkkarte

Seit der Einführung der PRB hat sich gezeigt, dass bezüglich ausserkantonale Geschäftsfahrzeuge im Rahmen der Anwohnerparkkarte ein zusätzlicher Bedarf besteht. So ist es Allschwiler Anwohner/innen bisher nicht möglich für solche, teilweise auch privat genutzte Geschäftsfahrzeuge, eine Anwohnerparkkarte zu erlangen. Der Gemeinderat hat sich deshalb dafür ausgesprochen, diesem Umstand mit der Teilrevision Rechnung zu tragen und die Bezugsmöglichkeit von Anwohnerparkkarten auszuweiten. Der §4 «Anwohnerparkkarten» im Reglement soll darum mit Ziffer 1a um folgenden Wortlaut ergänzt werden:

^{1a}*Allschwiler Einwohnerinnen und Einwohner, welche in der Schweiz immatrikulierte leichte Motorwagen als Geschäftsfahrzeuge nutzen, können gemäss § 2 Absatz 1 lit. a für diese eine Anwohnerparkkarte beantragen. Diese berechtigt zum zeitlich unbeschränkten Parkieren im bewirtschafteten Gebiet. Das Arbeitsverhältnis ist nachzuweisen.*

Die Verwaltung möchte in diesem Zusammenhang allerdings darauf hinweisen, dass mit diesen beiden Änderungen einerseits für Firmen kein Anreiz mehr besteht, eigene Parkplätze für ihre Firmenfahrzeuge zur Verfügung zu stellen, diese gar aufheben könnten. Andererseits die Erweiterung zur Folge haben wird, dass der Parkraum in Allschwil quartierweise wieder knapp und damit das Ziel der Bewirtschaftung verfehlt werden kann.

Eine Auswertung des Parkkartensystems der Gemeindepolizei hat ergeben, dass im 2024 insgesamt 2607 Anwohnerparkkarten ausgegeben wurden. Zudem wurden 165 Angestelltenparkkarten ausgestellt. Zusammen waren bisher im Jahr 2024 total 2772 Dauerparkkarten im Umlauf. Zusätzlich wurden pro Jahr rund 400 Tages- oder Halb-Tageskarten ausgegeben. In Allschwil sind +/- rund 3000 öffentliche Parkplätze vorhanden. Es ist zurzeit nicht abzusehen, wie viele Parkkarten mit der Einführung der Unternehmerparkkarte und der Ausweitung der Anwohnerparkkarten zusätzlich in Umlauf kommen werden. Der Vergleich zwischen den bisher ausgegebenen Parkkarten und den vorhandenen öffentlichen Parkplätzen zeigt, dass mit der aktuellen Lösung etwa noch 228 frei nutzbare Parkplätze zur Verfügung stehen. Diese werden heute mehrheitlich für Kurzparking (z.B. für Geschäftsbesuche oder Einkäufe) genutzt. Eine effektive Gegenüberstellung der Parkplätze mit den erweiterten Bezugsmöglichkeiten und ausgegebenen Parkkarten, kann erst etwa in der zweiten Jahreshälfte 2025 evaluiert werden. Es ist allerdings erkennbar, dass es bei einer Ausweitung des Dauerparkings für das Kurzparking Engpässe geben wird.

Ebenfalls nicht unerheblich ist der damit einhergehende, kontinuierlich ansteigende administrative Aufwand bei der Gemeindepolizei für die Prüfung der Anträge und die Ausgabe der Unternehmerparkkarte sowie die zusätzlichen Anwohnerparkkarten für Geschäftsfahrzeuge.

Im Rahmen der Teilrevision wurden im Reglement und in der Verordnung nebst den erläuterten Änderungen und der neuen Kategorie, kleinere redaktionelle Anpassungen

vorgenommen, welche den beiliegenden Synopsen zu entnehmen sind. Ebenfalls hat der Rechtsdienst des Regierungsrats im § 14 im Rahmen der kantonalen Vorprüfung eine marginale Anpassung vorgenommen.

3. Antrag

Gestützt auf diese Ausführungen beantragt Ihnen der Gemeinderat

zu beschliessen:

1. Die Teilrevision des Reglements zur Parkraumbewirtschaftung wird genehmigt.
2. Die Inkraftsetzung des Reglements erfolgt nach erfolgter Genehmigung durch die Sicherheitsdirektion per Gemeinderatsbeschluss.
3. Die Motion von Mathias Häuptli (GLP) und Urs Pozivil (FDP) betreffend «Parkkarten für Allschwiler Unternehmen», Geschäft 4678, wird als erledigt abgeschrieben.

GEMEINDERAT ALLSCHWIL

Präsident:

Leiter Gemeindeverwaltung:

Franz Vogt

Patrick Dill